

## Corona-Virus: Fragen & Antworten für Mitarbeitende GMLU 18.01.2022

*rote Schrift = Änderungen gegenüber der letzten Version vom 23.12.2021*

### a) Grundsätze

Die Genossenschaft Migros Luzern ist verpflichtet, alle geeigneten, zumutbaren und möglichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden zu ergreifen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflicht hat das Unternehmen ein weitgehendes Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden.

**Die Mitarbeitenden haben eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. In der aktuellen Zeit ist es unerlässlich, dass alle Schutzmassnahmen konsequent eingehalten werden. Ebenso sind die Mitarbeitenden in der Pflicht, bei Grippe-, Erkältungs- und/oder Corona-Symptomen nicht zur Arbeit zu erscheinen, sich umgehend auf Corona testen zu lassen und die vorgesetzte Person sofort darüber zu benachrichtigen. Die Migros Luzern behält sich bei grobfahrlässigem Fehlverhalten von Mitarbeitenden gegen die Regelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, disziplinarische Massnahmen vor.**

Der Bundesrat erlässt im Rahmen der besonderen Lage Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Kantone können auf dieser Basis zusätzliche Massnahmen definieren. Aufgrund der schnellen Veränderungen können sich Informationen auf diesem Merkblatt zwischenzeitlich verändert haben. Informieren Sie sich aktuell auf den Seiten des BAG, der Kantone oder bei der vorgesetzten Person.

### b) Kurzarbeit / Ausfall von geplanter Arbeit

In der Migros Luzern besteht aktuell keine Kurzarbeit. Je nach Entscheidungen des Bundesrates sind Kurzarbeitsmeldungen für Unternehmensbereiche nicht ausgeschlossen. Beachten Sie bitte die Meldungen im koMpass oder informieren Sie sich bei ihrer vorgesetzten Person.

### c) Hygiene / Social Distancing / Schutzmassnahmen

Alle Mitarbeitenden haben die vom BAG, den Kantonen und der Migros Luzern erlassenen Hygiene- und Schutzmassnahmen zwingend zu befolgen (u.a. Abstand von 1.5 m einhalten Schutzmasken tragen, Hygiene- und Verhaltensvorschriften umsetzen). Halten Sie sich bezüglich diesen Regelungen an das Schutzkonzept Ihres Arbeitsbereiches.

Die wichtigste Massnahme zum Schutz vor einer Ansteckung ist, Distanz zu halten. Achten Sie vor allem bei Verkaufsgesprächen mit Kunden und Gesprächen untereinander auf die Einhaltung einer Distanz von 1.5 m. **Ganz besonders sind die Distanzen in den Arbeitspausen (z.B. in den Pausenräumen, Raucherpoints) und überall dort zu beachten, wo keine Maskentragepflicht besteht.** Die Kostenstellenleitung wird in den internen Räumen die notwendige Ordnung vorgeben und diese ist zwingend einzuhalten.

Bei Reisen im öffentlichen Verkehr sind die Schutzmasken-, Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG, der Kantone und der Verkehrsunternehmen zu befolgen. Umgehen Sie wenn möglich die Stosszeiten morgens und abends. Nutzen Sie die Möglichkeit für den Arbeitsweg z.B. zu Fuss zu gehen, ein Motor- oder Fahrrad einzusetzen.

**Die Einhaltung der Schutzmassnahmen ist wichtig, um sich vor einer Ansteckung oder Quarantäne zu schützen. Das Unternehmen und alle Arbeitskolleginnen und -kollegen müssen sich bedingungslos darauf verlassen können, dass alle ihren Beitrag dazu leisten, Ansteckungen und schwere Krankheitsverläufe möglichst zu verhindern.**

### d) Maskentragepflicht

Genossenschaft Migros Luzern

**Es gilt ab 6.12.2021 eine Maskenpflicht überall dort, wo sich mehrere Personen im gleichen Raum aufhalten.**

Orientieren Sie sich dazu laufend im koMpass oder bei Ihrer vorgesetzten Stelle über die aktuellen Massnahmen der Migros Luzern.

*Fortsetzung siehe nächste Seite*

## Öffentlichkeit

- Aktuell gilt ab dem 06.12.2021 überall dort eine Maskenpflicht, wo Zertifikatspflicht ist und wo Sie nicht alleine in Innenräumen sind.  
Aufgrund der sich schnell ändernden Regelungen orientieren Sie sich bezüglich Maskentragpflicht an den Informationsplakaten vor Ort und auf den Seiten des BAG "[Coronavirus: Masken](#)"

## Ausnahmen

- Personen mit medizinisch bestätigter Maskendispens  
Können Sie aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen, so bestätigen Sie dies mit einem ärztlichen Attest (\*medizinische Bestätigung notwendig einer medizinischen Fachperson die nach Medizinal- oder Psychologieberufsgesetz ausgebildet ist, z.B. Arzt; Psychologin notwendig). Die Arbeitsmöglichkeiten besprechen Sie mit der vorgesetzten Person
- In verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens kann dort auf die Maske verzichtet werden, wo 2G+ (siehe auch Punkt g) angewendet wird, oder die vollständige Impfung/Booster nicht mehr als 4 Monate zurückliegt. Orientieren Sie sich direkt vor Ort, bei den entsprechenden Veranstaltern, beim BAG oder den kantonalen Behörden.

Stoffmasken sind erlaubt. Wir empfehlen qualitativ hochstehende Stoffmasken zu tragen (keine selbstgenähten), damit ein möglichst hoher Schutz gewährleistet ist. Detaillierte Informationen entnehmen Sie dem "Schutzkonzept für die Maskentragpflicht".

## e) Contact Tracing mit der SwissCovid-App

Die [SwissCovid-App](#) unterstützt die Erkennung von Ansteckungsketten. Sie meldet dem Nutzer enge Kontakte zu einem infizierten anderen Nutzer (näher als 1,5 Meter während länger als 15 Minuten).

Zu Details informiert die BAG Seite [SwissCovid App - So schützen wir uns \(bag-coronavirus.ch\)](#).

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Das Mitsichtragen des Smartphones während der Arbeit ist den Mitarbeitenden gestattet, so lange sie sich an die Regeln der [Hausordnung](#) (Ziff. 2.15) halten. Einzig in der Produktion ist dies aus Sicherheitsgründen verboten.

## f) Wichtigste [Symptome](#) einer möglichen Ansteckung mit dem Corona-Virus

Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) / Fieber / Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns / Kopfschmerzen / Allgemeine Schwäche, Unwohlsein / Muskelschmerzen / Schnupfen / Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen) / Hautausschläge.

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark und können je nach Virusvariante variieren. Sie können auch leicht sein. Bereits ein Schnupfen kann eine Infektion bedeuten. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Sind Sie unsicher, so nutzen Sie den [Coronavirus-Check des BAG](#). Kontaktieren Sie jedoch unbedingt auch Ihren Arzt und die vorgesetzte Person.

Weitere Informationen stellt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über ihre Hotline (Tel. +41 58 463 00 00) und Webseite zur Verfügung (<https://www.bag.admin.ch/bag/>). Zu allen gesundheitlichen Anliegen soll man sich an eine medizinische Fachperson wenden.

Trotz der fortschreitenden Impfungen gilt weiterhin, dass Sie bei entsprechenden Krankheitssymptomen schnellstmöglich eine medizinische Fachperson kontaktieren oder einen Corona-Test in einem offiziellen Testzentrum machen lassen. **Dies gilt auch, wenn Sie bereits gegen Corona geimpft oder von Corona genesen sind.**

## g) Isolation/Quarantäne, Kontakt-/Reisequarantäne, Impfung/persönlicher Schutz, private Treffen

### Isolation / Quarantäne (BAG Seiten)

Einer ärztlichen oder behördlichen Aufforderung zur **Isolation oder Quarantäne** ist umgehend Folge zu leisten.

Bitte lassen Sie sich die Anordnung schriftlich bestätigen und senden Sie diese Ihrer vorgesetzten Person.

Wer die Isolations- oder Quarantänezeit nicht einhält, begeht nach Artikel 83 des Epidemiegesetzes eine Übertretung, die mit Bussen sanktioniert wird.

Neue Isolations- und Quarantäneregelungen seit dem 13.01.2022

# Neue Regeln für Isolation und Quarantäne

ab 13. Januar



## Isolation

Mindestens 5 Tage

► **Positiv getestete Person**



Beginn: Auftreten der Symptome oder positives Testresultat



Ende: nach 5 Tagen wenn 48h ohne Symptome



## Quarantäne

5 Tage

► **Personen im gleichen Haushalt oder mit ähnlich regelmässigem und engem Kontakt zur positiv getesteten Person**



Beginn: Zeitpunkt des letzten Kontakts



Ende: nach 5 Tagen

## Ausnahmen von der Quarantänepflicht:



In den letzten vier Monaten Geimpfte/Genesene



Kantone können weitere Ausnahmen beschliessen

Informieren Sie sich bei Ihrem Kanton, und halten Sie sich an die Anweisungen des Contact Tracings.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Kontaktieren Sie für die Bestätigung von Isolation- und Quarantänezeiten Ihre kantonale Tracing-Person und leiten Sie das Dokument umgehend an die vorgesetzte Stelle weiter.

### Kontaktquarantäne

**Für die Kontaktquarantäne sind drei Faktoren massgebend:**

- 1. Gibt es eine positiv getestete, ansteckende Person**
- 2. Bestand ein enger Kontakt**
- 3. War der Aufenthalt unter dem selben Dach / im selben Raum**

### **Positiv getestete, ansteckende Person**

Entscheidender Zeitraum:

Eine Person mit Symptomen ist besonders ansteckend in den letzten 2 Tagen vor und bis mindestens 5 Tage nach Symptombeginn.

Eine Person ohne Symptome ist ansteckend in den letzten 48 Stunden vor dem Test und mindestens 5 Tage lang danach.

### **Enger Kontakt**

Grundregel:

Der Kontakt war eng, wenn Sie zu einer anderen Person über längere Zeit ungenügend Abstand hatten und kein Schutz vorhanden war. «Längere Zeit» heisst zusammengezählt mehr als 15 Minuten pro Tag (kumulativ). «Ungenügend Abstand» heisst weniger als 1,5 Meter Abstand.

Beispiele für engen Kontakt:

- Sie wohnen zusammen und sehen sich häufig.
- Sie haben sich zum Essen getroffen.
- Sie arbeiten zusammen und machen morgens gemeinsame Kaffeepause (ca. 5 Minuten) und haben am Nachmittag ein spontanes Gespräch im Gang ohne Maske (ca. 10 Minuten). Dies ergibt zusammen 15 Minuten und ist somit ein enger Kontakt.
- Sie waren gemeinsam mit dem Auto unterwegs und trugen keine Maske.

### **Aufenthalt unter dem selben Dach / im selben Raum**

Gemeinsam mit Familienmitgliedern, Freund\*innen, Lebenspartner\*innen, Hausangestellte, Mitbewohner\*innen, Fahrgemeinschaften, Arbeitskollegen\*innen, etc.

- Nutzung gemeinsamer Lebensräume (z.B. Küche, Bad, Schlafzimmer, etc.)
- Arbeitsplatz (Büros, Essens- und Raucherräume, etc.)
- Fahrzeugen (Autos, Züge, Busse, etc.)

Erfüllen Sie alle drei Faktoren, so begeben Sie sich umgehend in Quarantäne (mindestens 5 Tage) und verhalten sich gemäss den Weisungen des BAG.

**Quarantänebefreiung (Ausnahme):** Ihre Genesung von einer Corona-Erkrankung oder Impfung ist weniger alt als 4 Monate)

Erfüllen Sie nur Teile der Faktoren, so müssen Sie nicht in Quarantäne.

Bestand jedoch ein enger Kontakt sind Sie verpflichtet folgende neue Vorsichtsmassnahmen des BAG einzuhalten:

- sich 4–7 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Covid-19-Fall testen lassen
- gemäss Empfehlungen des BAG und während 7 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person bei jedem Kontakt mit anderen Personen eine Maske tragen
- Kontakte so weit wie möglich einschränken (am Arbeitsplatz jeglichen ungeschützten Kontakt mit anderen Mitarbeitenden vermeiden, insbesondere während der Pausen) und einen Abstand von  $\geq 1,5$  m zum Umfeld einhalten
- öffentliche Räume meiden.

### Reisequarantäne

Die Liste der Länder mit besorgniserregender Virusvariante ist ausschlaggebend dafür, ob Sie sich nach der Einreise in Quarantäne begeben müssen. Alle Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Land mit besorgniserregender Virusvariante aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen. Informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig.

*Fortsetzung siehe nächste Seite*

Detaillierte Informationen zur Reisetätigkeit erhalten Sie bei:

- [Interaktiver Travel-Check des BAG](#) (siehe auch Grafik "Einreise in die Schweiz" im Anhang)
- [BAG \(Bundesamt für Gesundheit – Hinweise für Auslandsreisen\)](#)
- [EDA \(Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten – Fokus Coronavirus\)](#)
- [TCS \(Touring Club Schweiz – Reisen in Corona-Zeiten\)](#)
- Botschaften und Konsulate Ihres Ziellandes

#### Covid-19-Impfung / Persönlicher Schutz / Private Treffen

Die in der Schweiz angebotenen Impfungen gegen Covid-19 sind gemäss wissenschaftlichen Auswertungen ein wirksamer Schutz gegen schwere Krankheitsverläufe und Long-Covid durch den Corona-Virus.

Eine Corona-Impfung ist freiwillig und muss privat organisiert werden. Wenden Sie sich dazu an Ihren Hausarzt oder an die kantonalen Behörden.

#### **Achtung!**

- Damit Sie den Impftermin einhalten können, sprechen Sie sich rechtzeitig mit der vorgesetzten Person ab.
- Die Impfzeit gilt nicht als Arbeitszeit
- Es gilt gemäss BAG keine generelle Befreiung von Schutzmassnahmen für geimpfte Personen (Ausnahmen siehe oben). Achten Sie weiterhin auf Maskenpflicht wo angegeben, Abstand und Hygiene.

#### Persönlicher Schutz

- **3G** bedeutet:
  - geimpft → vollständig – Gültigkeit: 365 Tage **ab Verabreichung der letzten Dosis** (geboostert → Gültigkeit **365** Tage sofort nach Impfung)
  - getestet → Antigenen Schnelltest Gültigkeit: 24 Std. ab Probeentnahme  
PCR-Test – Gültigkeit: 72 Stunden ab Probeentnahme  
Pooling-Test (regelmässiger Speicheltest) Gültigkeit: 72 Std. ab Probeentnahme
  - genesen → Covid 19 infiziert und gesund – Gültigkeit: **365** Tage ab Ansteckung  
Seit 16.10.21 Nachweis Antikörpertest – Gültigkeit: 90 Tage (nur in der Schweiz)
- **2G** bedeutet immer, geimpft/geboostert oder genesen
- **2G+** bedeutet, 2G plus negativem Testresultat (Antigener Schnell- oder PCR-Test)

#### **Ausnahme bei einer Zugangsbeschränkung auf 2G+:**

Haben Sie ein Zertifikat für eine Covid-19-Impfung oder für Genesene (Infektion mit einem positiven PCR-Test bestätigt), das weniger als 120 Tage alt ist? Dann benötigen Sie kein zusätzliches Zertifikat für ein negatives Testresultat (2G+). Haben Sie ein Covid-Zertifikat für einen positiven Antikörpertest? Dann müssen Sie immer zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen.

#### Private Treffen und Feste

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen:

- Max. 10 Personen, wenn mindestens ein ungeimpft oder eine ungenesene Person mit dabei ist
- Max. 30 Personen wenn 2G angewendet wird
- Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen
- Es sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten
- Private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen: Es gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.

#### **h) Home-Office**

Home-Office ist eine Pflicht (gilt nicht für Mitarbeitende des Verkaufs).

Die Migros Luzern setzt alles daran, die Empfehlung des Bundesrates umzusetzen. Bitte besprechen Sie Ihre Office-Einsätze mit der vorgesetzten Person.

Weiterhin gilt es folgendes zu beachten:

- Massnahmen z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software, inkl. Datenzugriff und Datensicherheit sind durch das Unternehmen dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind
- Die Arbeitgeber schulden den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.), zumal es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt.

### i) Meldeverfahren / Datenschutz

Im Rahmen der Corona-Pandemie sind Sie verpflichtet, dem Unternehmen die Daten zu liefern, die zur Bewältigung der Arbeitsprozesse während der Corona-Krise notwendig sind. Die Daten werden nach geltenden Datenschutzrichtlinien durch die Personalabteilung der Migros Luzern erfasst. Die Informationen und Dokumente werden zum Schutze der Mitarbeitenden, für die Arbeitsplatzorganisation und zur Abrechnung der Lohnersatzleistungen mit den Behörden (z.B. EO-Taggelder) verwendet.

Für Fragen wenden Sie sich an die Fachpersonen des Bereichs Human Resources 041 455 70 77.

### Fragen und Antworten

Frage		Antwort
1	<p><b>Ich habe Grippe-Symptome</b> <b>Wie gehe ich vor?</b></p>	<p>Bei einer <b>Kombination von Fieber über 38°, Husten oder Atembeschwerden, Geschmacksverlust oder Grippe ähnlichen Symptomen bleiben Sie bitte zu Hause</b> (oder verlassen Sie umgehend den Arbeitsplatz). Bitte informieren Sie sofort Ihre vorgesetzte Person und konsultieren Sie telefonisch Ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin, um die Gesundheitssituation zu klären. Befolgen Sie die Anweisungen der medizinischen Fachperson. Das BAG empfiehlt sich umgehend auf das Corona-Virus testen zu lassen.</p> <p><b>Dies gilt auch für bereits geimpfte und von Corona genesene Personen.</b></p> <p>Bitte halten Sie Ihre vorgesetzte Person über die Abklärungen auf dem Laufenden.</p> <p>Ein Arztzeugnis ist gemäss Personalreglement ab dem 5. Absenztage einzureichen.</p>
2a	<p><b>Ich bin nachweislich am Corona-Virus erkrankt.</b> <b>Wie gehe ich vor?</b></p>	<p>Sie gehen schnellstmöglich in die <b>Isolation</b> (<b>dies gilt auch für Geimpfte und Genesene</b>). Halten Sie sich dabei an die <a href="#">Regelungen des BAG</a> und der Behörden. Bitte kontaktieren Sie umgehend, telefonisch Ihre vorgesetzte Person und informieren diese, mit wem Sie <u>am Arbeitsplatz</u> in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der ersten Symptome und danach in engem Kontakt waren, d.h. kumuliert während mehr als 15 Minuten in weniger als 1.5 m Abstand und ohne Schutzmaske.</p> <p><b>Die Isolation endet gemäss den Vorgaben der Behörden nach frühestens 5 Tagen. Auf jeden Fall müssen Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.</b></p> <p>Ein Arztzeugnis ist gemäss Personalreglement ab dem 5. Absenztage einzureichen. Der Lohnausfall ist durch die Krankentaggeld-Versicherung gedeckt.</p>

Frage		Antwort
2b	<p><b>Ich war <u>in engem Kontakt mit Mitarbeitenden</u>, welche nachweislich am Corona-Virus erkrankt sind. Wie gehe ich vor?</b></p>	<p>Besprechen Sie die Situation schnellstmöglich mit der vorgesetzten Person und kontaktieren Sie wenn notwendig, die kantonalen Behörden. Die Weisungen von medizinischen Fachpersonen und Behörden sind prioritär zu befolgen.</p> <p><b><u>Geimpft oder genesen innerhalb der letzten 4 Monate</u></b> Wer in den <b>letzten 4 Monaten die letzte Impfung</b> erhalten hat <b>oder</b> von Covid-19 <b>genesen</b> ist, muss <b>nicht in Quarantäne</b> und kann wie geplant zur Arbeit erscheinen.</p> <p><b>Wichtig!</b> Sie sind angehalten, sich sehr genau an die bestehenden Schutzmassnahmen zu halten und <b>während 5 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der an Corona erkrankten Person</b> Gruppenkontakte zu meiden (Mittagessen, Znüni, Rauchpausen, etc.).</p> <p><b><u>Weder geimpft noch genesen oder ausserhalb der 4 Monate</u></b></p> <p>Für diese Personen sind die <b>drei Faktoren</b> zusammen mit der vorgesetzten Stelle oder den kantonalen Behörden <b>zu prüfen</b> (gemäss Punkt g/Kontaktquarantäne):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1) Gibt es eine positive getestete, ansteckende Person</b></li> <li><b>2) Bestand ein enger Kontakt</b> (weniger als 1.5 Meter während kumuliert 15 Minuten am Tag)</li> <li><b>3) War der Aufenthalt unter dem selben Dach / im selben Raum</b></li> </ol> <p><b>Treffen alle drei Faktoren zu</b>, so müssen Sie sich umgehend für mindestens 5 Tage in Quarantäne begeben.</p> <p>Halten Sie bei der Quarantäne an die <a href="#">Anweisungen zur Quarantäne</a>, der Behörden oder der medizinischen Fachpersonen. Lassen Sie sich die Anweisung und Absenzzzeit schriftlich bestätigen. Informieren Sie umgehend Ihre vorgesetzte Person.</p> <p>Die Quarantäne beginnt und endet gemäss der Grafik unter Punkt g).</p> <p>Sofern es die Funktion zulässt, arbeiten Mitarbeitende in Quarantäne von Zuhause aus weiter (Home-Office). Ist dies nicht möglich, wird der Arbeitsausfall über die EO (Erwerbsersatzordnung) abgerechnet.</p> <p>Werden Sie während der Quarantäne auf Corona getestet und fällt dieser negativ aus, so müssen Sie die Quarantäne <u>trotzdem</u> gemäss den Angaben der Behörden einhalten.</p> <p>Verspüren Sie während der Quarantäne <a href="#">Symptome gemäss BAG</a>, so lassen Sie sich umgehend auf eine Corona-Erkrankung testen. Melden Sie ein positives Ergebnis umgehend der vorgesetzten Stelle und Verhalten Sie sich gemäss Punkt 2a.</p> <p>Trifft nur <b>ein Teil der Faktoren</b> zu, so ist <b>keine Quarantäne</b> notwendig und Sie können zur Arbeit erscheinen. Hatten Sie jedoch <b>engen Kontakt</b> sind unbedingt die zusätzlichen <a href="#">Vorsichtsmassnahmen gem. BAG</a> (gemäss Kontaktquarantäne Punkt g) einzuhalten.</p> <p><b>Besprechen Sie den Arbeitseinsatz auf jeden Fall mit Ihrer vorgesetzten Stelle!</b></p>

Frage		Antwort
3 / 4	<p><b>In meinem Haushalt gibt einen Corona-Virus-Verdachtsfall.</b></p> <p><b>Oder in meinem Haushalt verkehrt eine Person (z.B. Freundin des Sohnes), bei welcher zuhause oder ein <u>Verdachtsfall</u> aufgetreten ist. Wie gehe ich vor?</b></p>	<p>Besprechen Sie die Situation schnellstmöglich mit der vorgesetzten Person <b>und kontaktieren Sie wenn notwendig, die kantonalen Behörden. Die Weisungen von medizinischen Fachpersonen und Behörden sind prioritär zu befolgen.</b></p> <p>Sorgen Sie dafür, dass der <b>Verdachtsfall</b> schnellstmöglich durch eine medizinische Fachperson geprüft wird (Corona-Test).</p> <p>In der Wartezeit bis zum Testergebnis <b>des Verdachtsfall</b> arbeiten Sie weiter. <b>Wichtig! Erhöhte Aufmerksamkeit auf die bestehenden Schutzmassnahmen</b></p> <p>Fällt der Corona-Test <b>negativ</b> aus, arbeiten Sie wie geplant weiter.</p> <p>Fällt der Corona-Test <b>positiv</b> aus <b>gilt das Vorgehen gemäss Punkt 2b:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Geimpft oder genesen innerhalb der letzten 4 Monate</b></li> <li>- <b>Weder geimpft noch genesen oder ausserhalb der 4 Monate</b></li> </ul>
5	<p><b>Ich hatte ausserhalb der GMLU (z. B. zu Hause) Kontakt mit einer Person, bei der eine <u>Ansteckung mit dem Corona-Virus bestätigt</u> ist. Wie gehe ich vor?</b></p>	<p>Besprechen Sie die Situation schnellstmöglich mit der vorgesetzten Person <b>und kontaktieren Sie wenn notwendig, die kantonalen Behörden. Die Weisungen von medizinischen Fachpersonen und Behörden sind prioritär zu befolgen.</b></p> <p>Es gilt das Vorgehen gemäss Punkt 2b:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Geimpft oder genesen innerhalb der letzten 4 Monate</b></li> <li>- <b>Weder geimpft noch genesen oder ausserhalb der 4 Monate</b></li> </ul>
6a	<p><b>Ich möchte meine gebuchte Ferienreise antreten. Wie gehe ich vor?</b></p>	<p><b>Achtung: Das Coronavirus ist überall präsent.</b> Es gilt daher, sich auch im Feriengebiet nach bestem Wissen und Gewissen an die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten. Wir empfehlen Ihnen, genügend Hygiene- und Schutzausrüstung von zuhause auf die Reise mitzunehmen, insbesondere Händedesinfektionsmittel und Schutzmasken.</p> <p><b>Das BAG empfiehlt, sich generell vor Auslandsreisen impfen zu lassen.</b></p> <p>Klären Sie vor einer Auslandsreise sorgfältig und rechtzeitig, ob und unter welchen Bedingungen die Hin- und Rückreise sowie der Aufenthalt in der Feriendestination möglich sind! <b>Beachten Sie insbesondere auch die regional unterschiedlichen Corona-Regelungen (z.B. Distanz, Hygiene, Maskenpflicht, Quarantäne-Bedingungen).</b></p> <p>Bitte orientieren Sie sich auch während Ihrer Ferien laufend über sich verändernde Regeln in Ihrer Feriendestination und <a href="#">in der Schweiz</a> und setzen Sie ihre vorgesetzte Person sofort in Kenntnis, wenn sich daraus eine Änderung in Bezug auf ihre Wiederaufnahme der Arbeit ergibt.</p> <p>Ändert sich der Status des Reisezils während der Ferien der Mitarbeitenden, so gelten die <a href="#">behördlichen Anweisungen (Travelcheck des BAG)</a>.</p> <p>Eine Lohnfortzahlung ist abhängig von bundesrätlichen Entscheidungen. Es besteht auf jeden Fall eine Meldepflicht an die vorgesetzte Stelle.</p> <p>Beachten Sie dazu die Links und Informationen unter Punkt g) Covid-19-Impfung.</p> <p>Besonders gefährdeten Personen (Risiko-Patienten), die nicht vollständig geimpft sind, wird von Auslandsreisen abgeraten. Kontaktieren Sie dazu Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.</p> <p>Aktuelle Reiseinformationen und Empfehlungen finden Sie unter den Links in Punkt g) Covid-19-Impfung.</p>



Frage		Antwort
6b	<b>Ich kehre aus meinen Ferien zurück. Wie gehe ich vor?</b>	<p><b>Melden Sie sich bitte vor Ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz bei Ihrer vorgesetzten Person</b>, um sich über die aktuellen Regelungen der GMLU betreffend Corona zu informieren.</p> <p>Alle Einreisenden müssen die <a href="#">Einreisebestimmungen</a> der Schweiz einhalten. Welche Massnahmen gültig sind, zeigt der interaktive <a href="#">Travelcheck des BAG</a>.</p> <p>Zeigen sich am Ende der Ferien bei Ihnen und/oder bei Ihren Angehörigen Grippe-Symptome, so verhalten Sie sich gemäss Punkt 1, 3 oder 5.</p> <p><u>Rückkehr aus den Ferien.</u> <b>Was ist zu beachten!</b> Der Bundesrat hat per <u>04.12. und 20.12.2021 die Einreisebestimmung in die Schweiz verschärft</u> (siehe auch Anhang). Orientieren Sie sich regelmässig über veränderte Bedingungen und halten Sie diese unbedingt ein. Die Testzeiten, die im Rahmen der Rückreisebestimmungen notwendig sind, sind private Zeiten. Besprechen Sie die Zeiten für die geforderten Tests mit der vorgesetzten Person.</p> <p>Bei einer verspäteten Rückkehr (z.B. aufgrund von Grenzschiessungen oder dem Ausfall von Verkehrsmitteln) besteht in der Regel kein Anspruch auf Lohn oder Lohnersatz für die verspätete Zeit.</p>
6c	<b>Ich möchte meine geplanten Ferien aufgrund des Corona-Virus kurzfristig verschieben. Wie gehe ich vor?</b>	<p>Grundsätzlich sind die Ferien wie geplant zu beziehen.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie Ihre vorgesetzte Person, um die Optionen zu besprechen</p>
6d	<b>Darf die vorgesetzte Person meine bewilligten Ferien streichen?</b>	<p>Aus betrieblichen Gründen kann die vorgesetzte Person Ferien anordnen, verschieben oder absagen.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie Ihre vorgesetzte Person, um die Optionen zu besprechen.</p>
7	<b>Die Schule oder der Hort meiner Kinder wurde geschlossen und ich muss persönlich die Betreuung übernehmen Wie gehe ich vor?</b>	<p>Seit dem 4. November 2020 gilt gemäss <u>EO</u>: Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (z.B. wegen Schulschiessung, wegen Quarantäne des Kindes, Isolation/Quarantäne der Betreuungsperson), haben Anspruch auf eine EO-Entschädigung ab dem 4. Absenztage. Die Höhe der EO Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens. Für die ersten 3 Tage kann ausserordentliche Freizeit gemäss L-GAV 36.4 beim Vorgesetzten beantragt werden. Wenden Sie sich dazu an Ihren Vorgesetzten.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn Sie im Home-Office arbeiten können oder während den offiziellen, kantonale definierten Schulferien.</p>

8a	<p><b>Ich fürchte mich sehr vor einer Ansteckung und möchte deshalb meine Arbeit nicht weiter ausführen. Ich möchte bei der Arbeit keine Maske tragen</b></p> <p><b>Welche Möglichkeiten habe ich?</b></p>	<p>Bitte besprechen Sie sich mit der vorgesetzten Person. Grundsätzlich sind Sie gemäss Planung und den geltenden Schutzbestimmungen zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Das Nichteinhalten kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.</p> <p>Ausnahmen sind besonders gefährdete Personen (siehe Punkt 9).</p>
8b	<p><b>Ich lebe zusammen mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt. Welche Möglichkeiten habe ich?</b></p>	<p>Sie sind <u>nicht</u> von der Arbeitspflicht befreit.</p> <p>Gemäss L-GAV Art. 36.4 werden bis max. 3 Tage bezahlt, um die Isolation und Betreuung der Angehörigen zu organisieren.</p> <p>Möchten Sie von der Arbeit befreit werden, besteht die Möglichkeit von Überzeitkompensation, Ferienbezug oder unbezahltem Urlaub. Bitte besprechen Sie sich mit der vorgesetzten Person.</p>
9	<p><b><u>Besonders gefährdete Personen (Schwangere und Menschen mit gewissen Vorerkrankungen)</u></b></p> <p><b>Was muss ich beachten?</b></p>	<p>Das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) kann für ungeimpfte schwangere Frauen und Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen besonders gefährlich sein.</p> <p>Besonders gefährdet sind Personen (<a href="#">Merkblatt BAG</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ältere Menschen (ab Alter 50 erhöht sich die Hospitalisierungsrate)</li> <li>• Schwangere (es gelten in jedem Fall die Regelungen der Mutterschutzverordnung)</li> <li>• Erwachsene mit Trisomie 21</li> </ul> <p>Erwachsene mit bestimmten Formen chronischer Krankheiten gemäss spezieller BAG-Liste</p> <p>Die Migros Luzern setzt alle vom BAG geforderten Schutzmassnahmen ein (auch die für besonders gefährdete Personen), überprüft und verbessert diese wo notwendig, um den bestmöglichen Schutz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Durch das Tragen von Schutzmaske sind besonders gefährdete Personen zusätzlich geschützt. Fühlen sie sich als besonders gefährdete Person trotzdem nicht in der Lage, ihre Arbeit auszuführen, besprechen Sie dies mit der vorgesetzten Person. Zusammen können Veränderungen der Arbeitseinsätze besprochen werden. Fühlen Sie sich weiterhin unwohl, so ist es Ihnen erlaubt die Arbeit abzulehnen und zu Hause zu bleiben.</p> <p>Folgendes ist dabei zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ablehnung muss dem Vorgesetzten mitgeteilt und schriftlich festgehalten werden</li> <li>• Die Gründe der Ablehnung sind von einer medizinischen Fachperson zu bestätigen</li> <li>• Die Lohnfortzahlung ist dann gewährleistet, wenn die medizinische Bestätigung vorliegt</li> </ul> <p>Wenn Sie vollständig geimpft sind oder eine bestätigte Coronavirus-Infektion hatten, ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet Sie als besonders gefährdete Person am Arbeitsplatz zusätzlich zu schützen. <b>Dies gilt vorerst für 12 Monate nach einer Covid-19-Impfung oder 6 Monate nach der Genesung (ab Aufhebung der Isolation). <u>Dieser Zeitraum basiert auf aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Daten und wird regelmässig angepasst.</u></b></p>

10	<p><b>Müssen Mitarbeitende beim Arbeitseinsatz eine Maske tragen?</b></p>	<p>Die aktuelle Tragepflicht ist in Punkt d) beschrieben. Orientieren Sie sich auch an den Beschilderungen. Veränderungen in der Migros Luzern werden über den koMpass-App kommuniziert</p> <p>Die Masken sind immer über Mund und Nase zu tragen.</p> <p>Bei Unsicherheiten kontaktieren Sie die vorgesetzte Person.</p>
11	<p><b>Umgang mit Sitzungen, Schulungen, Teilnahme an Veranstaltungen. Was muss ich als Mitarbeitende/r beachten?</b></p>	<p>Die Gefahr der Ausbreitung erhöht sich bei grösseren Gruppen-Ansammlungen und in geschlossenen Räumen.</p> <p>Der Grundsatz, 1.5 m Distanz zu halten und konsequent Masken zu tragen, ist in der ganzen Organisation wo immer möglich einzuhalten.</p> <p>Interne Meetings / Sitzungen / Schulungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin werden Online-Sitzungen den Präsenzsitzungen vorgezogen.</li> <li>• Die Durchführung von Schulungen und Kursen werden den Covid-19-Regelungen angepasst. Kontaktieren Sie dazu Ihre vorgesetzte Person.</li> <li>• Die Kassen- und Staplerkurse finden unter Einhaltung von speziellen Schutzvorkehrungen weiterhin statt.</li> </ul> <p>Veranstaltungen: <a href="#">Orientieren Sie sich dazu auf der Homepage des BAG</a></p> <p><b>ACHTUNG!</b> Es kann kantonal unterschiedliche Regelungen geben. Informieren Sie sich auf den Webseiten der entsprechenden Behörden.</p>
12	<p><b>Können Mitarbeitende aufgefordert werden, auch andere Tätigkeiten auszuüben oder an anderen Orten zu arbeiten, wenn der Verlauf einer allfälligen Pandemie das erforderlich macht?</b></p>	<p>Ja, Mitarbeitende sind aufgefordert, vorübergehend in anderer Funktion oder in einem anderen Betriebsteil der GMLU tätig zu werden. Die Solidarität zwischen den Bereichen ist wichtig, um die Herausforderungen der Pandemie bestmöglich zu bewältigen.</p> <p>Fallen durch zeitweilige Versetzungen zusätzliche Kosten an, werden diese via Spesen entschädigt.</p> <p>Der Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall ist jederzeit gewährleistet.</p>
13	<p><b>Ich wurde vom Militär / Zivilschutz aufgeboten. Was muss ich tun?</b></p>	<p>Dispensationsgesuche können aktuell nicht mit der Corona-Pandemie begründet werden.</p>

14	<b>Ich fühle mich sehr unwohl je länger die Corona-Zeit dauert.</b>	<p>Besprechen Sie Ihre Bedenken mit der vorgesetzten Person.</p> <p>Nutzen Sie das Informationsblatt mit den 10 Schritten zur Psychischen Gesundheit oder bei den Kontaktstellen der internen Sozialberatung, der Betrieblichen Gesundheit oder des HR (Human Resources). Sie finden die Informationen auf der Kommunikationsplattform koMpass der Genossenschaft Migros Luzern (<a href="https://info.migros Luzern.ch/uk/Seiten/in-herausfordernden-Zeiten-gesund-bleiben.aspx">https://info.migros Luzern.ch/uk/Seiten/in-herausfordernden-Zeiten-gesund-bleiben.aspx</a>) oder der koMpass App.</p> <div data-bbox="552 504 1452 1055"><p><b>BLEIBEN SIE AUCH IN DIESEN HERAUSFORDERNDEN ZEITEN PSYCHISCH GESUND</b></p><p>Die 10 Schritte stärken die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden: Hier finden Sie allgemeine Anregungen, wie Sie häusliche Isolation und Quarantäne gut überstehen.</p><ul style="list-style-type: none"><li>aktiv bleiben</li><li>darüber reden</li><li>mit Freunden in Kontakt bleiben</li><li>etwas Kreatives tun</li><li>sich entspannen</li><li>sich nicht aufgeben</li><li>sich beteiligen</li><li>um Hilfe fragen</li><li>Neues lernen</li><li>sich selbst annehmen</li></ul></div> <p>Beachten Sie auch die Informationen der Plakate "Lueg zu dir. Jetzt erst recht!" an den internen Informationsbrettern oder im koMpass (<a href="https://info.migros Luzern.ch/uk/Seiten/Psychische_Gesundheit_Corona.aspx">https://info.migros Luzern.ch/uk/Seiten/Psychische_Gesundheit_Corona.aspx</a>)</p>
----	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Anhänge (siehe auf der nächsten Seite)**

## Bei der Einreise in die Schweiz gilt neu

ab 20. Dezember

### Geimpft oder genesen



Einreiseformular  
ausfüllen



Negatives  
Testresultat\*  
vorweisen

### Nicht geimpft und nicht genesen



Einreiseformular  
ausfüllen



Negatives  
Testresultat\*  
vorweisen



Zweiter Test\*  
4-7 Tage nach  
Einreise\*\*

### Keine Test- und Formularpflicht für:

- Chauffeurinnen und Chauffeure
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger\*\*\*
- Einreisende aus Grenzregionen\*\*\*

### Keine Testpflicht für:

- Kinder unter 16 Jahren
- Personen mit Test-Dispens
- Medizinische Notfälle



### Ausländische Staatsangehörige:

Prüfen Sie auf [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch),  
ob Sie einreisen dürfen.



Zurzeit gibt es **keine  
Quarantänepflicht** für  
Einreisende in die Schweiz.

\* PCR-Test (nicht älter als 72h) oder Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24h).

\*\* Dieses Testergebnis muss dem Kanton gemeldet werden.

\*\*\* Bei Einreise per Flugzeug oder Fernbus sind Test und Formular erforderlich.

